

<p style="text-align: center;">§ 10 Einberufung des Gemeinderats</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Einberufung des Gemeinderats</p>
<p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Abs. 4 findet dann keine Anwendung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO).</p> <p>(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.</p>	<p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen <u>schriftlich oder elektronisch</u> mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. <u>Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt über das Ratsinformationssystem.</u> In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Abs. 4 findet dann keine Anwendung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO).</p> <p>(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. <u>Darüber hinaus werden die Sitzungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt unter www.mosbach.de zur Verfügung gestellt.</u></p>